

Berichtspflicht nach Nr. 5 der VV-Haushaltssicherung zum 31.10.2014
--

Kreisfreie Stadt: Eisenach

Rücklagenbestand. zum 31.12.2013:	0,00 EUR
Höhe der Mindestrücklage (§ 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV)*:	0,00 EUR
Kumulierter Sollfehlbetrag zum 31.12.2013:	11.270.786,42 EUR

*Nachrichtlich: Die Höhe der Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV müsste sich auf folgende Höhe belaufen:	1.728.755,00 EUR
--	------------------

HSK beschlossen am:	26.09.2012
1. Fortschreibung in Stadtrat eingebracht am:	21.10.2014
Konsolidierungszeitraum:	2012 - 2022

Wesentliche Konsolidierungsmaßnahmen	Maßnahmen - umgesetzt - nicht umgesetzt - Gründe	Konsolidierungspotenzial 2014 gesamt (EUR)	Etappenziel 01.01.-30.09.2014 Plan (EUR)	Etappenziel 01.01.-30.09.2014 IST (EUR)
Siehe Teil A und B	Siehe insbesondere Teil B (Maßnahmen mit monetären Auswirkungen)	5.172.580	3.879.435	4.760.677

Kurze verbale Einschätzung zur Umsetzung des HSK /Anmerkungen:

Das geplante Etappenziel per 30.09.2014 wurde im Ist augenscheinlich um 881 T€ übertroffen. Dies resultiert daraus, dass das gesamte Konsolidierungspotenzial 2014 gezwölftelt und auf den 30.09. hochgerechnet wurde.

Das erreichte Konsolidierungspotenzial der Maßnahme 012 – Kindertagesstätten – wirkt sich insgesamt positiv aus. Ausgabeseitig in Bezug auf die Sachkostenzuschüsse an freie Träger konnte bereits per 30.09.14 ein Konsolidierungspotenzial i. H. v. 177,5 T€ erreicht werden, das geplante Konsolidierungspotenzial aus der Gebührenerhöhung für städtische Kindertagesstätten konnte jedoch nicht erreicht werden (siehe Teil B – Anlage 7).

Ebenfalls wirken sich die Einnahmen aus der Maßnahme 026 – Überwachung des fließenden Verkehrs – positiv auf das Ergebnis aus.

Abzuwarten ist im 4. Quartal 2014 die weitere Einnahmeentwicklung für die Maßnahmen 022 (Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B) und 023 (Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer) sowie die Einnahmen- / Ausgabenentwicklung (Zuschussbedarf) der Maßnahmen 008 (Museen), 009 (Volkshochschule) und 010 (Bibliothek).

...

**Weiter zu
Kurze verbale Einschätzung zur Umsetzung des HSK /Anmerkungen:**

Des weiteren wirken sich folgende ungeplante monetäre Ergebnisse positiv auf das Ergebnis 2014 aus: Verkauf des Blockheizkraftwerkes (LNR 033) i. H. v. 172,5 T€ (zudem fallen damit ab 01.01.2014 die Aufwendungen weg – LNR 035). Aufgrund dessen konnte das Konsolidierungsziel im Jahr 2013 i. H. v. 280 TEUR nicht erreicht werden und wurde erst im Jahr 2014 wirksam (siehe Berichtsvorlage-Nr. 1496-BR/2014; STR-Sitzung 26.03.2014). Weiterhin können Einspareffekte im Rahmen der Maßnahme 034 – Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen – i. H. v. 103,8 T€ verzeichnet werden; im HSK ist diese Maßnahme monetär nicht untersetzt.

Betrachtet man das gesamte Konsolidierungspotenzial 2014, wird deutlich, dass noch 412 T€ zur Zielerreichung notwendig sind.

Die Maßnahmen 019 und 032 - Zinsausgaben und Tilgung städtischer Darlehen – werden das Konsolidierungsziel voraussichtlich nicht erfüllen. Maßgeblich ist hier der Anteil der SEIKSDU – die nähere Begründung ist hierzu in Teil A – Anlage 6 enthalten.

Das Ergebnis zum Jahresende werden die Maßnahmen 013; 025; 041 und 046 noch maßgeblich beeinflussen. Hier ist das erreichte Konsolidierungspotenzial per 30.09.2014 vorläufig mit 0 € angegeben, da die genaue Ermittlung erst mit Abschluss des Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Für die Maßnahme 041 ist davon auszugehen, dass das Konsolidierungspotential erreicht wird.

Könnte eine strukturelle Veränderung zu einer Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation der Konsolidierungsgemeinde führen? Bitte mögliche Neugliederungen und die damit zusammenhängenden Konsolidierungseffekte abstrakt darstellen.

Maßnahme 001 – Rückkreisung:

Im Zuge der Gebietsreform nach dem Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) vom 16.08.1993 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25.03.1994 wurde die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur kreisfreien Stadt erklärt.

Gemeinsam mit dem Eintritt der Kreisfreiheit war seitens des Landes beabsichtigt, die Gemeinde Wutha-Farnroda nach Prüfung durch die Landesregierung zu dem Zeitpunkt einzugliedern, in dem die Stadt Eisenach kreisfrei wird. Die Gemeinde führte gegen diese Regelung erfolgreich Verfassungsbeschwerde, so dass die Eingliederung nicht erfolgte. Damit konnte die durch die beabsichtigte Eingemeindung per Se vorgesehene Stärkung der Stadt Eisenach nicht vollzogen werden.

Die mit der Kreisfreiheit verbundene Übernahme staatlicher Aufgaben belastet den Haushalt der Stadt Eisenach über Gebühr. Die Verwaltung hat deshalb Berechnungen angestellt, die aufzeigen, dass sich, bezogen auf den Zeitraum 2006 bis 2012, jahresdurchschnittlich eine finanzielle Verbesserung von netto rd. 2,805 Mio. € ergeben hätte, wenn die Stadt den Status einer „Großen kreisangehörigen Stadt“ gehabt hätte. Mit dieser Statusveränderung wäre eine deutliche Verschlinkung der Verwaltung durch die Reduzierung von Dezernaten und Abteilungen möglich, was weitere, bislang noch nicht kalkulierte Einsparungen ermöglichen würde.

In der Kalkulation der Konsolidierungsmaßnahmen ist deshalb eine finanzielle Verbesserung von jährlich 2,8 Mio. €, beginnend mit dem Jahr 2018, eingesetzt

...

Weiter zu:

Könnte eine strukturelle Veränderung zu einer Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation der Konsolidierungsgemeinde führen? Bitte mögliche Neugliederungen und die damit zusammenhängenden Konsolidierungseffekte abstrakt darstellen.

Zu beachten ist, dass mit dem Wegfall der Kreisfreiheit zwar diverse Aufgabenbereiche (z.B. Zulassungsstelle, Jugend- und Sozialhilfe, Schulen und Volkshochschule, unteren Bauaufsicht, teilweise Denkmalschutz, Immissionsschutz, Naturschutz, Wasser und Abfall) auf den Landkreis übergehen und damit Ausgabenreduzierungen erfolgen, gleichzeitig dies jedoch negative Auswirkungen auf die Höhen der Schlüsselzuweisung und der Auftragskostenpauschale hat. Weiterhin wäre durch eine kreisangehörige Stadt Eisenach eine jährliche Kreisumlage in voraussichtlich 2-stelliger Millionenhöhe an den Landkreis zu zahlen.

Zudem ist zu bedenken, dass durch den Aufgabenübergang an den Landkreis die direkte Einflussnahme der Stadt auf diese Aufgabenbereiche nicht mehr gegeben ist. Die Stadt Eisenach wäre nicht mehr eigenständiges Mitglied bestimmter Landes-Planungsgruppen, wie z. B. Regionale Planungsgemeinschaft. Veränderungen in den Beteiligungen der Stadt hinsichtlich Anteile und Kostenbeteiligungshöhen (z. B. Abfallwirtschaftszweckverband, Landestheater) lägen im Einflussbereich des Landkreises.

Das Innenministerium legt Wert darauf, dass die Berechnungen mit dem Wartburgkreis abgestimmt und im Ergebnis von ihm mitgetragen werden.

Sachstand per 30.09.2014:

Gemeinsam mit dem Wartburgkreis wurde eine Hauptarbeitsgruppe und drei Facharbeitsgruppen gebildet, die sich mit den Detailfragen einer Rückkreisung der Stadt Eisenach beschäftigen. Dem Stadtrat lag zur Sitzung am 05.11.2013 eine Beschlussvorlage vor, mit der die auf den Kreis übergehenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Status einer großen kreisangehörigen Stadt grundsätzlich abgestimmt und festgelegt wurden. Hierzu gehören die Fragen Personal und Organisation, Finanzen (inklusive Beteiligungen) und Liegenschaften sowie der Bereich Bildung.

Die Oberbürgermeisterin und der Landrat des Wartburgkreises haben sowohl dem Stadtrat Eisenach als auch dem Kreistag des Wartburgkreises einen Zwischenbericht vorgelegt. Dem Stadtrat wurde der Zwischenbericht zur Stadtratssitzung am 29.01.14 als Berichtsvorlage 1433-BR/20123 vorgelegt.

Der Abschluss weiterer Zweckvereinbarungen wird aktuell abgestimmt. Es werden Zweckvereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Waffenbehörde vorbereitet.

In welcher Weise wurden Maßnahmen in das HSK aufgenommen,, soweit die Überörtliche Kommunalprüfung oder die örtliche Rechnungsprüfung in ihren Prüfungsberichten Feststellungen getroffen oder Empfehlungen ausgesprochen haben?

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde im betroffenen Zeitraum ein Bericht der Überörtlichen Kommunalprüfung vorgelegt, er betraf die Prüfung der kommunalen Aufgabenträgerschaft für Schülerbeförderung. Die Anmerkungen der Überörtlichen Prüfung konnten richtiggestellt werden bzw. werden nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes in der laufenden Aufgabenerfüllung beachtet.

...

Weiter zu:

In welcher Weise wurden Maßnahmen in das HSK aufgenommen,, soweit die Überörtliche Kommunalprüfung oder die örtliche Rechnungsprüfung in ihren Prüfungsberichten Feststellungen getroffen oder Empfehlungen ausgesprochen haben?

Bezüglich der örtlichen Rechnungsprüfung ist darauf hinzuweisen, dass das Rechnungsprüfungsamt in laufende Vorgänge mit haushaltsmäßigen Auswirkungen aufgrund der hausinternen Festlegungen der Allgemeinen Geschäfts- und Dienstanweisung der Stadtverwaltung Eisenach sowie der Rechnungsprüfungsordnung einbezogen wird. Diese Festlegungen umfassen z.B. Gremienvorlagen an den Stadtrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Oberbürgermeisterin sowie Verträge und Vergaben. Zu den Vorgängen wird jeweils Stellung genommen (im angegebenen Zeitraum lagen 213 Vorgänge vor). Diese Stellungnahmen beziehen sich insbesondere auch auf die Beachtung der Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung und die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Daneben wurde das Rechnungsprüfungsamt in die Lenkungsgruppe zum Haushaltssicherungskonzept berufen, in welcher die Arbeiten zum HSK koordiniert wurden.

Diese Form der Kenntnissgabe und begleitenden Prüfung laufender Vorgänge erlaubt es dem Rechnungsprüfungsamt, schon im Entstehungsprozess auf die Entwicklung zu reagieren und damit ggf. Beanstandungen vorzubeugen. Anmerkungen und Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wird im Rahmen dieser Beteiligung Beachtung geschenkt, sie werden im fachlichen Zusammenhang abgewogen.

Die laufenden Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes bezogen sich im betroffenen Zeitraum nicht explizit auf Haushaltssicherungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen wird überwacht, soweit Feststellungen nicht ausgeräumt werden und gravierend sind, werden die Vorgänge dem Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates vorgestellt.

Wie wird das Kreditausfallrisiko oder das Zinsrisiko eingeschätzt (soweit hierzu Angaben im HSK vorhanden sind)?

Das Kreditausfallrisiko ist grundsätzlich als eher gering einzuschätzen. Die Zins- und Tilgungsleistungen sind vertragliche Pflichtaufgaben und daher in der Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Eisenach enthalten. Risiken können sich jedoch ergeben, wenn das Kassenkreditlimit v. 15,0 Mio. EUR ausgeschöpft ist. In diesem Fall muss die Stadt rechtzeitig geeignete Maßnahmen einleiten (z. B. Beantragung von Überbrückungshilfen), um die vertraglich gebundenen Ausgaben leisten zu können.

Das Zinsrisiko wird aufgrund der derzeitigen Marktlage ebenfalls als gering eingeschätzt. Zinserhöhungen sind gegenwärtig kaum zu erwarten; das seit einiger Zeit historisch niedrige Zinsniveau wird kontinuierlich zur Zinsentlastung genutzt. Ein geringes - aber überschaubares - Risiko besteht bei den variablen Zinsvereinbarungen. Hier könnten sich unerwartete Zinserhöhungen ggf. negativ auswirken. Allerdings hat die Stadt Eisenach hier sehr kurzfristige Handlungsmöglichkeiten, so dass die variablen Zinsvereinbarungen zeitnah in längerfristige Vereinbarungen umgewandelt werden können.